



AMTSBLATT

DER GEMEINDE LEGDEN

23. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 06. Februar 2020	Nummer 03/2020
--------------	---	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
06	30.01.2020	Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderigsterauskünften und Datenübermittlungen	2 - 3
07	06.02.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - Verm-KatG NRW Gemeinde Legden, Gemarkung Legden Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	3 – 4
08	06.02.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - Verm-KatG NRW Gemeinde Legden, Gemarkung Legden Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	5 – 6
09	06.02.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - Verm-KatG NRW Gemeinde Legden, Gemarkung Legden Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	6 – 7
10	06.02.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - Verm-KatG NRW Gemeinde Legden, Gemarkung Legden Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	7 – 8

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,60 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 10,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 06**Gemeinde Legden****Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften
und Datenübermittlungen**

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Gemeinde Legden als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt. Rechtsgrundlagen hierfür sind ab 01.11.2015 verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, sowie weitere Spezialgesetze.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Gemeinde Legden, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Die Gemeinde Legden informiert Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hinweis:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtsgrundlage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweis:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweis:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3 eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweis:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und ihre Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Hinweis:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Legden, 30.01.2020

gez.

Friedhelm Kleweken
Der Bürgermeister

Lfd. Nr. 07

Gemeinde Legden

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW Gemeinde Legden, Gemarkung Legden

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Beseitigung von Abmarkungsmängeln in der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 4, Flurstücke 40, 43, 44, 47, 49 und 59. Der Grenztermin fand am 14.11.2019 statt.

Das beteiligte Gewässerflurstück Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 4, Flurstück 40 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) nicht im Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der aktuellen Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.11.2019 zur Geschäftsbuchnummer 2019-0001 ab dem

17.02.2020 für den Zeitraum eines Monats.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der

**Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Michael Petersen
Hagenstraße 7
45894 Gelsenkirchen**

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 08.00-16:00 Uhr
Freitag von 08:00-13:00 Uhr**

eingesehen werden.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, 06.02.2020

gez. Michael Petersen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lfd. Nr. 08**Gemeinde Legden****Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
§ 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
Gemeinde Legden, Gemarkung Legden**

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

**Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Beseitigung von Abmarkungsmängeln in der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 4, Flurstücke 45, 46 und 47. Der Grenztermin fand am 14.11.2019 statt.

Das beteiligte Gewässerflurstück Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 4, Flurstück 45 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) nicht im Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der aktuellen Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.11.2019 zur Geschäftsbuchnummer 2019-0001 ab dem

17.02.2020 für den Zeitraum eines Monats.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der

**Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Michael Petersen
Hagenstraße 7
45894 Gelsenkirchen**

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 08.00-16:00 Uhr
Freitag von 08:00-13:00 Uhr**

eingesehen werden.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermitt-

lungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, 06.02.2020

gez. Michael Petersen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lfd. Nr. 09

Gemeinde Legden

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW Gemeinde Legden, Gemarkung Legden

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Beseitigung von Abmarkungsmängeln in der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 4, Flurstücke 19, 54, 101, 102 und 103. Der Grenztermin fand am 14.11.2019 statt.

Das beteiligte Gewässerflurstück Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 4, Flurstück 103 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) nicht im Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der aktuellen Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.11.2019 zur Geschäftsbuchnummer 2019-0001 ab dem

17.02.2020 für den Zeitraum eines Monats.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der

**Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Michael Petersen
Hagenstraße 7
45894 Gelsenkirchen**

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 08.00-16:00 Uhr
Freitag von 08:00-13:00 Uhr**

eingesehen werden.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, 06.02.2020

gez. Michael Petersen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lfd. Nr. 10

Gemeinde Legden

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW Gemeinde Legden, Gemarkung Legden

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Beseitigung von Abmarkungsmängeln in der Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 7, Flurstücke 9, 12, 54, 229, 230 sowie Gemarkung Legden Flur 14, Flurstücke 5 und 172. Der Grenztermin fand am 19.11.2019 statt.

Die beteiligten Gewässerflurstücke Gemeinde Legden, Gemarkung Legden, Flur 7, Flurstücke 9 und 54 sind nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) nicht im Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Weil die Eigentümer dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der aktuellen

Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.11.2019 zur Geschäftsbuchnummer 2019-0001 ab dem

17.02.2020 für den Zeitraum eines Monats.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der

**Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Michael Petersen
Hagenstraße 7
45894 Gelsenkirchen**

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 08.00-16:00 Uhr
Freitag von 08:00-13:00 Uhr**

eingesehen werden.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, 06.02.2020

gez. Michael Petersen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur